



Musikschulgesetz

Bericht und Entwurf des Bildungsdepartementes vom 30. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
1 Ausgangslage	3
1.1 Gesetzliche Regelung der Musikschulen nach geltendem Recht	3
1.2 Aufgaben von Gemeinden und Kanton im Bereich der Musikschulen	4
1.3 Motion 42.23.18 «Musikschulen im Kanton St.Gallen»	4
1.4 Integration ins Projekt Totalrevision Volksschulgesetz	5
2 Schwerpunkte des Gesetzesentwurfs	5
3 Vernehmlassung	6
4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	6
5 Grundzüge des zugehörigen Verordnungsrechts	10
6 Sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter	10
7 Personelle und finanzielle Auswirkungen	11
8 Referendum	11
9 Antrag	11
Entwurf (Musikschulgesetz)	12

Zusammenfassung

Die Motion 42.23.18 «Musikschulen im Kanton St.Gallen», die der Kantonsrat am 29. April 2024 gutgeheissen hat, verlangt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Musikschulen. Zwar bestehen bereits heute gesetzliche Bestimmungen zum Instrumental- und Vokalunterricht im Volksschulgesetz und im Mittelschulgesetz, eine eigenständige und umfassende kantonale Regelung für die Musikschulen fehlt jedoch.

Das Musikschulwesen ist im Kanton St.Gallen traditionell kommunal geprägt. Die Gemeinden bzw. Schulgemeinden tragen die Hauptverantwortung für die Musikschulen und ermöglichen Kindern und Jugendlichen den Zugang zum Instrumental- und Gesangsunterricht. Der Kanton nimmt primär eine rahmensetzende Rolle wahr. Zudem sorgt er für Instrumental- und Gesangsunterricht an den Mittelschulen. Der Kanton erteilt den kommunalen Musikschulen weder Bewilligungen noch Anerkennungen und richtet ihnen keine Betriebsbeiträge aus. Die operative Koordination erfolgt insbesondere durch den Verband St.Galler Volksschulträger.



Die Grundlagenarbeiten zur Umsetzung der Motion wurden in die Projektorganisation der Totalrevision des Volksschulgesetzes integriert. Dabei zeigte sich, dass eine eigenständige gesetzliche Regelung zweckmässiger ist als eine Integration der Bestimmungen ins Volksschulgesetz. Die Regierung schlägt deshalb ein schlankes Musikschulgesetz vor, das eine eigenständige gesetzliche Grundlage schafft und den rechtlichen Rahmen für die Tätigkeit der Musikschulen festlegt. Gleichzeitig soll den Trägerschaften der Musikschulen weiterhin ein hoher Grad an Autonomie in organisatorischen und inhaltlichen Fragen zukommen. Auf neue kantonale Aufgaben, zusätzliche Aufsichtsinstrumente sowie kantonale Betriebsbeiträge wird bewusst verzichtet.

Das Gesetz regelt das Angebot, die Organisation und die Finanzierung der Musikschulen. Die Gemeinden bleiben verpflichtet, Schülerinnen und Schülern der Volksschule den Zugang zum freiwilligen Instrumental- und Gesangsunterricht zu gewährleisten. Dasselbe gilt für Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschulen mit Wohnsitz im Kanton St. Gallen soweit sie den freiwilligen Instrumental- und Gesangsunterricht nicht gestützt auf Art. 11^{bis} des Mittelschulgesetzes an einer Mittelschule besuchen.

Die Musikschulen erhalten einen gesetzlichen Auftrag zur Vermittlung musikalischer Grundfertigkeiten, zur Förderung musikalischer Begabungen, zur Mitwirkung am Musikleben sowie zur Förderung öffentlicher Auftritte.

Die Anforderungen an Personal und Qualität werden bewusst niederschwellig geregelt. Vorgeesehen sind eine qualifizierte Schulleitung, der Einsatz qualifizierter Lehrpersonen sowie die Einhaltung der im Tätigkeitsgebiet üblichen Qualitätsstandards. Zudem werden die Zusammenarbeit der Musikschulen mit anderen Bildungsinstitutionen und die Förderung besonders talentierter Schülerinnen und Schüler ausdrücklich geregelt.

Die Finanzierung erfolgt wie bisher durch Beiträge der Gemeinden bzw. Schulgemeinden, durch Elternbeiträge sowie durch weitere Einnahmen. Hinsichtlich der Tarife verweist das neue Musikschulgesetz, wie bereits die heutigen Regelungen im Volksschul- und Mittelschulgesetz, auf die bundesrechtlichen Vorgaben des eidgenössischen Kulturförderungsgesetzes. Dieses verpflichtet die Musikschulen zu vergünstigten Tarifen für Kinder und Jugendliche sowie zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern. Präzisierende und ergänzende kantonale Vorgaben sind nicht nötig.

Das Gesetz hat weder für den Kanton noch für die Gemeinden wesentliche personelle oder finanzielle Auswirkungen. Es schafft in erster Linie eine gesetzliche Grundlage für ein bereits bestehendes und bewährtes Musikschulwesen.

Das Musikschulgesetz untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.



Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf des Musikschulgesetzes.

1 Ausgangslage

1.1 Gesetzliche Regelung der Musikschulen nach geltendem Recht

Mit der am 30. November 2015 gutgeheissenen Motion 42.15.09 «Gesetz über die musikalische Bildung im Kanton St.Gallen» beauftragte der Kantonsrat die Regierung, eine Vorlage zur Umsetzung von Art. 67a der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) vorzulegen. Diese Verfassungsbestimmung wurde am 23. September 2012 von Volk und Ständen angenommen worden und verpflichtet Bund und Kantone, die musikalische Bildung zu fördern.

Mit Botschaft vom 20. Dezember 2016 unterbreitete die Regierung dem Kantonsrat den XVII. Nachtrag zum Volksschulgesetz. Gestützt darauf erliess der Kantonsrat¹ am 13. Juni 2017 Art. 20^{bis} des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VSG). Diese Bestimmung verpflichtet die Schulträger, Schülerinnen und Schülern der Volksschule sowie der kantonalen Berufsfachschulen mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen den Zugang zu freiwilligem Instrumental- und Vokalunterricht zu ermöglichen (Abs. 1). Zudem verweist Abs. 2 der genannten Bestimmung hinsichtlich der Gebühren für den Besuch der Musikschule auf Art. 12a des Bundesgesetzes über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz [SR 442.1]). Nach dieser bundesrechtlichen Vorgabe haben Musikschulen, die von Kantonen oder Gemeinden unterstützt werden, für Kinder und Jugendliche bis zum Abschluss der Sekundarstufe II Tarife vorzusehen, die deutlich unter denjenigen für Erwachsene liegen (Art. 12a Abs. 1 Kulturförderungsgesetz). Bei der Festlegung der Tarife sind zudem die wirtschaftliche Situation der Eltern oder anderer Unterhaltspflichtiger sowie der erhöhte Ausbildungsbedarf musikalisch Begabter angemessen zu berücksichtigen (Art. 12a Abs. 2 Kulturförderungsgesetz).

Den Schulträgern stehen verschiedene organisatorische Modelle zur Erfüllung ihrer Verpflichtung nach Art. 20^{bis} des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VSG) offen, um den Schülerinnen und Schülern den Zugang zum Instrumental- und Vokalunterricht zu ermöglichen. Sie können insbesondere:

- eine eigene Musikschule führen;
- sich einer Musikschule eines anderen Schulträgers anschliessen, beispielsweise gestützt auf eine Leistungsvereinbarung;
- sich mit anderen Schulträgern zusammenschliessen und eine regionale Musikschule führen, etwa in der Form eines Zweckverbands;
- mit einer privat getragenen Musikschule eine Vereinbarung abschliessen.

Im Rahmen des XVII. Nachtrags zum VSG wurde mit einer Drittänderung des Mittelschulgesetzes (sGS 215.1; abgekürzt MSG) eine entsprechende Regelung für Mittelschülerinnen und -schüler geschaffen. Art. 11^{bis} MSG bestimmt, dass die Mittelschulen ihren Schülerinnen und Schülern freiwilligen Instrumental- und Vokalunterricht anbieten. Zudem ermöglichen sie den Schülerinnen und Schülern der kantonalen Berufsfachschulen mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen den Zugang zu diesem Unterricht (Abs. 1). Nach Art. 11^{bis} Abs. 2 MSG richten sich die Gebühren ebenfalls nach Art. 12a des Kulturförderungsgesetzes.

¹ nGS 2018-043.



1.2 Aufgaben von Gemeinden und Kanton im Bereich der Musikschulen

Im Kanton St.Gallen ist das Musikschulwesen traditionell kommunal geprägt. Die Gemeinden bzw. Schulgemeinden tragen die Hauptverantwortung für die Musikschulen und gewährleisten Kindern und Jugendlichen den Zugang zum Instrumental- und Vokalunterricht. Zu diesem Zweck führen sie häufig eigene Musikschulen, teilweise auch gemeinsam mit anderen Gemeinden bzw. Schulgemeinden im Rahmen regionaler Kooperationen.

Auch wenn das geltende Volksschulgesetz mit Art. 20^{bis} eine Bestimmung zu den Musikschulen enthält, sind sie nicht Teil der Volksschule.

Der Verband St.Galler Volksschulträger (SGV) nimmt im Bereich der Musikschulen eine koordinierende Funktion wahr. Zu diesem Zweck hat er eine Musikkommission eingesetzt. Der SGV sorgt unter anderem für die Umsetzung des Förderprogramms des Bundes mit der Bezeichnung «Junge Talente Musik»². Zudem erliess der SGV am 1. August 2017 vorläufige Empfehlungen zum Berufsauftrag der Musikschul-Lehrpersonen.³ Schliesslich enthalten die Lohntabellen des SGV in Ergänzung zu den kantonal festgelegten Löhnen der Lehrpersonen der Volksschule auch Empfehlungen für die Entlohnung der Lehrpersonen an Musikschulen.⁴

Der Kanton nimmt im Bereich des Musikschulwesens primär eine rahmensetzende Rolle wahr, indem er insbesondere die gesetzlichen Grundlagen schafft. Das geltende Recht weist den kantonalen Behörden keine konkreten Vollzugsaufgaben zu.

Im Unterschied zu verschiedenen anderen Kantonen benötigen Musikschulen im Kanton St.Gallen weder eine kantonale Anerkennung noch eine kantonale Bewilligung. Zudem richtet der Kanton den Trägerschaften der Musikschulen keine Betriebsbeiträge aus. Entsprechend gering ist der Umfang der operativen Tätigkeiten der kantonalen Behörden im Musikschulwesen. Der Kanton nimmt lediglich punktuelle operative Aufgaben wahr. Gestützt auf die Leistungsvereinbarung vom 12. Januar 2023 mit dem SGV erfüllen insbesondere verschiedene Ämter des Bildungsdepartementes und des Departementes des Innern operative Aufgaben im Rahmen des Förderprogramms des Bundes mit der Bezeichnung «Junge Talente Musik». Die Kantonsverwaltung verfügt über keine personellen Ressourcen, die ausdrücklich für Aufgaben im Bereich der Musikschulen vorgesehen sind.

1.3 Motion 42.23.18 «Musikschulen im Kanton St.Gallen»

Der Kantonsrat hat am 29. April 2024 die Motion 42.23.18 «Musikschulen im Kanton St.Gallen» gutgeheissen. Die Motion verlangt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Musikschulen. In der Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Volksschulträger mit der Schaffung von Art. 20^{bis} VSG den Auftrag erhalten haben, Schülerinnen und Schülern den Zugang zu freiwilligem Instrumental- und Vokalunterricht zu ermöglichen. Musikschulen würden dabei als Teil des Bildungssystems verstanden, eine einheitliche kantonale Rechtsgrundlage fehle jedoch bislang.

² www.sgv-sg.ch/fileadmin/user_upload/dokumente/Konzept_Junge_Talente_Musik_SG_-_26.09.23.pdf.

³ Vgl. www.sgv-sg.ch/fileadmin/user_upload/PDF_Aktuell/SGV_Musikkommission_170801_Vorlaeufige_Empfehlungen_Berufsauftrag_Musikschule.pdf.

⁴ Vgl. www.sg.ch/bildung-sport/volksschule/rahmenbedingungen/anstellung-lehrpersonen/lohn → Lohntabelle Volksschul-Lehrpersonen 2026



Weiter wird die Motion unter anderem mit dem Förderprogramm des Bundes «Junge Talente Musik» begründet. Der Kanton St.Gallen nahm im Jahr 2024 erstmals an diesem Programm teil. Gemäss dem Rahmenkonzept des Bundes müssen die Musikschulen als Leistungserbringerinnen bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllen.

Die Regierung sprach sich in ihrem Antrag vom 27. Februar 2024 für die Gutheissung der Motion aus. Sie hielt fest, dass weder in der Sache selbst noch mit Blick auf die Vorgaben des Kantonsrates zum Regulierungscontrolling ein eigenständiges Musikschulgesetz erforderlich erscheine. Vielmehr sei es sachgerecht, die bestehenden gesetzlichen Grundlagen für das Musikschulwesen integral zu systematisieren. Dies könne ohne isolierten gesetzgeberischen Aufwand im Rahmen der bereits angelaufenen Totalrevision des Volksschulgesetzes erfolgen.

1.4 Integration ins Projekt Totalrevision Volksschulgesetz

Die Grundlagenarbeiten zur Umsetzung der Motion 42.23.18 «Musikschulen im Kanton St.Gallen» wurden in das Projekt zur Totalrevision des Volksschulgesetzes einbezogen. Das zuständige Teilprojekt sprach sich dabei gegen eine Regelung im neuen Volksschulgesetz aus und befürwortete stattdessen die Schaffung eines kompakten eigenständigen Musikschulgesetzes. Inhaltlich zeigte sich, dass das Musikschulgesetz in erster Linie eine eigenständige gesetzliche Grundlage und einen allgemeinen Rahmen für die Musikschulen schaffen soll.

Eine formelle kantonale Anerkennung der Musikschulen verbunden mit Qualitätsvorgaben wurde in der Projektarbeit mehrheitlich nicht als zielführend erachtet. Ebenso wurde gefordert, dass das kantonale Recht den Musikschulen keine weitreichenden Vorgaben machen soll, etwa hinsichtlich der Entlohnung der Lehrpersonen an Musikschulen. Die Einführung kantonaler Betriebsbeiträge an die Musikschulen wurde im Rahmen der Projektarbeit grossmehrheitlich abgelehnt.

Die zur Verfügung stehende Zeit reichte nicht aus, um den Entwurf des Musikschulgesetzes gleichzeitig mit dem neuen Volksschulgesetz in die Vernehmlassung zu geben. Aus diesem Grund wurde das Musikschulgesetz zeitlich von der Totalrevision des Volksschulgesetzes entkoppelt. Die Regierung beabsichtigt jedoch, dem Kantonsrat das Musikschulgesetz zeitgleich mit dem neuen Volksschulgesetz zu unterbreiten. Zuvor soll der Entwurf in die Vernehmlassung gegeben werden.

2 Schwerpunkte des Gesetzesentwurfs

Die Regierung spricht sich für die Schaffung eines schlanken Musikschulgesetzes aus. Dieses setzt die Motion 42.23.18 «Musikschulen im Kanton St.Gallen» um, schafft eine eigenständige gesetzliche Grundlage für die Musikschulen und bildet den rechtlichen Rahmen für deren Tätigkeit.

Den Trägerschaften der Musikschulen soll weiterhin ein hohes Mass an Autonomie in inhaltlichen und organisatorischen Fragen zukommen. Das neue Musikschulgesetz verzichtet bewusst auf weitreichende kantonale Vorgaben. Ebenso wird mit Blick auf den Umstand, dass das Musikschulwesen im Kanton St.Gallen traditionell in hoher Qualität von den Gemeinden gewährleistet wird, von der Schaffung neuer kantonaler Aufgaben abgesehen.

In der Motion 42.23.18 «Musikschulen im Kanton St.Gallen» wird auf das Kulturförderungsprogramm «Junge Talente Musik» des Bundes Bezug genommen. Die Umsetzung dieses Kulturförderungsprogramms erfolgt gestützt auf die Leistungsvereinbarung vom 12. Januar 2023



zwischen dem Departement des Innern, dem Bildungsdepartement und dem Verband SGV (nachfolgend kantonale Leistungsvereinbarung). Der Verband SGV hat seinerseits mit dem Bundesamt für Kultur eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen, welche die Verwendung der Bundesbeiträge regelt.

Nach der kantonalen Leistungsvereinbarung ist die Musikkommission des SGV die Koordinationsstelle. Diese beurteilt die Fördergesuche und vergibt die Bundesbeiträge an anerkannte Talente und Leistungserbringer. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird sie bei Bedarf durch verschiedene Ämter des Bildungsdepartementes und des Departementes des Innern unterstützt. So stellt beispielsweise das Bildungsdepartement den Rechtsmittelweg sicher, falls die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller mit dem Entscheid der Koordinationsstelle nicht einverstanden ist.

Die Umsetzung des Kulturförderungsprogramms «Junge Talente Musik» hat sich aus Sicht der Regierung bewährt. Diesbezüglich besteht kein spezifischer gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

3 Vernehmlassung

[wird später eingefügt]

4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Das vorliegende Gesetz regelt das Angebot (Bst. a) sowie die Organisation und Finanzierung (Bst. b) der Musikschulen.

Die Musikschulen werden in einem eigenständigen Erlass geregelt. Die übergeordnete Grundlage ist Art. 10 der Kantonsverfassung, der die Bildung zum Gegenstand hat. Damit wird klargestellt, dass die Musikschulen ein Bildungsangebot sind. Die Musikschulen sind jedoch nicht Teil der Volksschule.

Art. 2 Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden gewährleisten für Schülerinnen und Schülern der Volksschule den Zugang zum Instrumental- und Gesangsunterricht (Abs. 1 Bst. a). Für Schülerinnen und Schüler der kantonalen Berufsfachschulen mit Wohnsitz im Kanton St. Gallen gewährleistet die Gemeinde den Zugang zum Instrumental- und Gesangsunterricht, sofern sie diesen nicht nach Art. 11^{bis} Abs. 1 MSG an einer Mittelschule besuchen (Abs. 1 Bst. b). Diese Regelung entspricht dem geltenden Recht. Mit ihr soll insbesondere gewährleistet werden, dass Berufsschülerinnen und -schülern ein einfacher Zugang zu Instrumental- und Gesangsunterricht an ihrem Wohnort und in den gewohnten Strukturen möglich bleibt. Für Mittelschülerinnen und -schüler gewährleistet Art. 11^{bis} MSG den Zugang zu Instrumental- und Gesangsunterricht.

Adressatin der Verpflichtung nach Abs. 1 ist die Gemeinde. Gemeint sind die politischen Gemeinden bzw. die Schulgemeinden.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung stehen den Gemeinden nach Abs. 2 drei Möglichkeiten offen. Sie können eine eigene Musikschule führen (Bst. a), mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten (Bst. b) oder mit privaten Musikschulen zusammenarbeiten (Bst. c).



Die Gewährleistungspflicht nach Abs. 1 entspricht im Kern der geltenden Regelung von Art. 20^{bis} VSG. Abs. 2 geht darüber hinaus, indem er eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Errichtung und den Betrieb von Musikschulen durch die Gemeinden schafft. Somit erfüllt Abs. 2 das Anliegen der Motion 42.23.18 «Musikschulen im Kanton St.Gallen», die eine rechtliche Grundlage und Legitimation für die Tätigkeit der Musikschulen verlangt.

Art. 3 Angebot der Musikschule

Art. 3 setzt das in der Motion 42.23.18 «Musikschulen im Kanton St.Gallen» formulierte Anliegen um, wonach das Musikschulgesetz musikalisch interessierten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine musikalische Grundbildung sowie das Spielen eines Instruments, den Gesang und das gemeinsame Musizieren ermöglichen soll.

Das Angebot nach Abs. 1 besteht darin, den Schülerinnen und Schülern das Spielen eines Instruments, den Gesang sowie das gemeinsame Musizieren zu vermitteln (Bst. a), die musikalische Begabung zu fördern (Bst. b), eine aktive Teilnahme am Musikleben der Region zu ermöglichen (Bst. c) sowie öffentliche Auftritte, insbesondere durch Konzerte, zu fördern (Bst. d). Das Pflichtangebot nach Abs. 1 beinhaltet den Instrumental- und Gesangsunterricht, der sich an Schülerinnen und Schüler der Volksschule (Art. 2 Abs. 1 Bst. a) und der Berufsfachschulen (Art. 2 Abs 1 Bst. b) richtet.

Soweit Musikschulen darüber hinaus tätig sind, handelt es sich um weitere Angebote im Sinn von Abs. 2. Darunter fällt zunächst der Instrumental- und Gesangsunterricht für Personen, welche die Volksschule bzw. eine Berufsfachschule bereits abgeschlossen haben. Unter die weiteren Angebote fallen beispielsweise auch Musiklager oder Projektwochen. Bei Abs. 2 handelt es sich um eine Kann-Bestimmung. Das bedeutet, dass für die Musikschulen keine Verpflichtung besteht, weitere Angebote zu führen.

Art. 4 Anforderungen an Personal und Qualität

Wie bereits ausgeführt wurde, soll den Trägerschaften der Musikschulen in inhaltlichen und organisatorischen Fragen eine grosse Autonomie und ein grosser Handlungsspielraum belassen werden. Aus diesem Grund wird auf weitreichende kantonale Vorgaben verzichtet. Die Anforderungen an die Musikschulen nach Abs. 1 sind in diesem Sinn bewusst niederschwellig ausgestaltet.

Eine Vorgabe besteht darin, dass die Trägerschaft für die Musikschule eine qualifizierte Schulleitung einsetzt, die für die administrative, organisatorische, pädagogische und personelle Führung verantwortlich ist und die Arbeiten zur Schulqualität und Schulentwicklung leitet (Abs. 1 Bst. a). Die Formulierung lehnt sich an Art. 103 des Entwurfs des neuen Volksschulgesetzes an, der am 27. März 2026 in die Vernehmlassung gegeben wurde. Dabei ist zu beachten, dass die Aufgaben der Schulleitung in den Volksschulen und in den Musikschulen unterschiedlich zu gewichten sind. Das gilt insbesondere für die Schulentwicklung. Diese hat in einer Musikschule nicht die gleiche Bedeutung wie in einer Volksschule.

Weitere Anforderungen betreffen den Einsatz qualifizierter Lehrpersonen für den Instrumental- und Gesangsunterricht an Musikschulen (Abs. 1 Bst. b) sowie die Einhaltung der in ihrem Tätigkeitsgebiet üblichen Qualitätsstandards (Abs. 1 Bst. c).

Mit den in Art. 4 festgelegten Qualitätsstandards wird die Motion 42.23.18 «Musikschulen im Kanton St.Gallen» niederschwellig und pragmatisch umgesetzt.



Art. 5 Zusammenarbeit

Die Musikschulen arbeiten mit der Volksschule, den Mittelschulen, anderen Musikschulen sowie weiteren Musikinstitutionen zusammen (Abs. 1). Zudem koordinieren sie ihre Angebote für besonders talentierte Schülerinnen und Schüler, die der Vorbereitung auf ein Musikstudium dienen (Abs. 2).

Mit Art. 5 werden zwei Anliegen der Motion 42.23.18 «Musikschulen im Kanton St.Gallen» umgesetzt. Einerseits sollen Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen Musikschulen und anderen Bildungsangeboten sowie Bildungsstufen gefördert werden, insbesondere mit den Volksschulträgern und den Mittelschulen. Andererseits sollen besonders talentierte Schülerinnen und Schüler gezielt gefördert und auf ein Musikstudium vorbereitet werden.

Es erscheint sachgerecht, entsprechende auf ein Musikstudium vorbereitende Förderangebote regional oder überregional bereitzustellen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit oder in Abstimmung mit den Mittelschulen.

Der Volksschulträger stellt der Musikschule für den Instrumental- und Gesangsunterricht nach Art. 2 dieses Erlasses seine Räumlichkeiten im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung (Abs. 3).

Die Bestimmung von Abs. 3 betrifft insbesondere Musikschulen, deren Einzugsgebiet mehrere Schulträger umfasst. Jeder dieser Schulträger ist verpflichtet, seine Räume im Rahmen der Verfügbarkeit unentgeltlich für den Instrumental- und Gesangsunterricht zur Verfügung zu stellen. Dasselbe gilt, wenn eine privat getragene Musikschule im Auftrag eines oder mehrerer Schulträger den Musikschulunterricht sicherstellt.

Die Verpflichtung zur unentgeltlichen Bereitstellung von Räumlichkeiten nach Abs. 3 bezieht sich auf die Angebote nach Art. 3 Abs. 1 und besteht somit für den Instrumental- und Gesangsunterricht von Schülerinnen und Schülern der Volksschule und der Berufsfachschulen. Der Begriff «Unterricht» ist im weiteren Sinn zu verstehen. Dazu gehört beispielsweise auch ein Konzert, dessen Programm im Rahmen des Instrumental- und Gesangsunterrichts eingeübt wurde.

Für Aktivitäten der Musikschulen, die nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Instrumental- und Gesangsunterricht nach Art. 2 Abs. 1 und 2 stehen, besteht hingegen für die Volksschulträger keine kantonrechtliche Verpflichtung zur unentgeltlichen Bereitstellung von Räumlichkeiten. Den Volksschulträgern steht es jedoch frei, im Interesse der Musikförderung eine unentgeltliche oder vergünstigte Nutzung ihrer Räumlichkeiten für die weiteren Angebote der Musikschule vorzusehen.

Art. 6 Finanzierung

Die Finanzierung der Musikschulen erfolgt aus drei Quellen: Beiträgen der Gemeinden (Bst. a), Elternbeiträgen (Bst. b) und weiteren Einnahmen (Bst. c). Damit wird ein Anliegen der Motion 42.23.18 «Musikschulen im Kanton St.Gallen» aufgenommen, wonach die Musikschulen über ausreichende Ressourcen verfügen sollen.

Art. 7 Bemessung und Ausgestaltung der Elternbeiträge

Für die Bemessung und Ausgestaltung der Tarife wird auf Art. 12a des Kulturförderungsgesetzes verwiesen. Diese Bestimmung hält fest, dass die Tarife für Kinder und Jugendliche bis zum Abschluss der Sekundarstufe II deutlich unter jenen für Erwachsene anzusetzen sind (Abs. 1). Zudem haben die Musikschulen bei der Festlegung der Tarife der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern oder anderer Unterhaltspflichtiger Rechnung zu tragen. Ebenso ist dem



erhöhten Ausbildungsbedarf musikalisch besonders begabter Schülerinnen und Schüler angemessen zu entsprechen (Abs. 2).

In der Motion 42.23.18 «Musikschulen im Kanton St.Gallen» werden die Chancengleichheit und die Chancengerechtigkeit ausdrücklich thematisiert. Im Bereich der Tarife besteht mit Art. 12a des Kulturförderungsgesetzes bereits eine Grundlage, die auf die Förderung der Chancengerechtigkeit abzielt.

Im Kanton St.Gallen liegen die Tarife für Kinder und Jugendliche entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben unter denjenigen für Erwachsene.⁵ Zur Förderung der Chancengerechtigkeit können Musikschulen einkommensabhängige Tarife⁶, Sozialtarife⁷ oder andere Formen von sozialpolitisch motivierten Vergünstigungen (Geschwister- oder Familienrabatte sowie Härtefallregelungen⁸) vorsehen. Darüber hinaus bestehen Stiftungen und Unterstützungsfonds, die einkommensschwache Familien bei der Finanzierung des Musikschulbesuchs von Kindern und Jugendlichen unterstützen. Vor diesem Hintergrund ist die Regierung der Auffassung, dass die bundesrechtliche Regelung der Tarife von Musikschulen ausreicht und keine ergänzende kantonale Regelung erforderlich ist. Bereits heute bestehen auch ohne kantonale Vorgaben Tarifsysteme und Unterstützungsmöglichkeiten, die auf eine Verbesserung der Chancengerechtigkeit hinwirken.

Zusätzliche kantonale Regelungen würden deshalb unnötig in die Autonomie der Trägerschaften der Musikschulen eingreifen. Zudem müssten entsprechende kantonale Vorgaben durch den Kanton überprüft werden, was neue Vollzugsaufgaben und zusätzliche personelle Ressourcen erfordern würde. Darauf soll insbesondere mit Blick auf die angespannte Finanzlage verzichtet werden.

Art. 8 Massnahmen bei besonderen oder ausserordentlichen Lagen

Art. 99^{bis} VSG (analog: Art. 96 Abs. 2 des neuen Volksschulgesetzes gemäss Vernehmlassungsentwurf) regelt die gesundheitspolizeilichen Massnahmen im Fall einer besonderen oder ausserordentlichen Lage nach Art. 6 oder 7 des eidgenössischen Epidemiegesetzes (SR 818.101). Da die Musikschulen nicht Teil der Volksschule sind, finden gesundheitspolizeiliche Massnahmen für die Volksschulen gestützt auf das Epidemiegesetz nicht ohne Weiteres Anwendung auf die Musikschulen. Vor diesem Hintergrund sieht Art. 8 vor, dass die Regierung in besonderen oder ausserordentlichen Lagen – analog zur Volksschule – auch für die Musikschulen befristete, gesamtkantonal geltende gesundheitspolizeiliche Massnahmen zur Abwehr und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten sowie anderer Gefährdungen der öffentlichen Gesundheit anordnen kann.

Es ist möglich, dass in einer Musikschule übertragbare Krankheiten auftreten, ohne dass eine besondere oder ausserordentliche Lage im Sinn des eidgenössischen Epidemiegesetzes vorliegt, aber dennoch ein Handeln der Gesundheitsbehörden erforderlich ist. In diesen Fällen greift das ohnehin geltende kantonale Gesundheitsrecht, namentlich die Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Gesetzgebung über übertragbare Krankheiten (sGS 313.1; abgekürzt VEpG).

⁵ Vgl. www.sgv-sg.ch/fileadmin/user_upload/dokumente/Ergebnisse_Umfrage_Schulgelder_Musikschulen_08.02.2021.pdf

⁶ Zum Beispiel die Musikschule der Stadt St.Gallen (die Tarife sind im Internet abrufbar unter www.stadt.sg.ch/home/schule-bildung/schulen/musikschule.html).

⁷ Zum Beispiel die Musikschule Toggenburg (www.mstoggenburg.ch/angebote/tarife).

⁸ So kann zum Beispiel der Schulrat der Jugendmusikschule Mörschwil das Schulgeld reduzieren oder ganz erlassen (vgl. www.schulemoerschwil.ch/wp-content/uploads/2025/11/JMS-2025-09-15-Tarifliste.pdf).



Die Zuständigkeit für Massnahmen ausserhalb einer besonderen oder ausserordentlichen Lage nach Art. 6 oder 7 des eidgenössischen Epidemiengesetzes liegt gemäss der VEpG je nach Art der Massnahme beim Gesundheitsdepartement, bei der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt, bei den Amtsärztinnen und Amtsärzten oder bei den politischen Gemeinden.

Art. 9 Talentförderprogramme

Die Motion 42.23.18 «Musikschulen im Kanton St.Gallen» wurde unter anderem mit dem Förderprogramm des Bundes «Junge Talente Musik» begründet. Für die Einzelheiten zur Ausgangslage und zur bisherigen Aufgabenerfüllung wird auf die Abschnitte 1.2 sowie 2 verwiesen.

Abs. 1 bestimmt, dass das zuständige Departement Vollzugsaufgaben von Talentförderprogrammen des Bundes, namentlich «Junge Talente Musik», durch Vereinbarung an Volksschulträger oder Dritte übertragen kann. Im Bereich der Musikförderung haben sowohl das Bildungsdepartement als auch das Departement des Innern Zuständigkeiten. Daher nehmen beide Departemente gemeinsam die Übertragungskompetenz wahr.

Abs. 1 schafft eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Weiterführung der bewährten Zusammenarbeit zwischen Bildungsdepartement, Departement des Innern und SGV im Rahmen des Förderprogramms «Junge Talente Musik».

Von der Übertragung ausgenommen ist der Erlass von Verfügungen und das Rechtsmittelverfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP). Der SGV ist kein Gemeinwesen und soll deshalb keine Verfügungen erlassen können oder für den Rechtsschutz zuständig sein. Bereits heute werden deshalb ablehnende Verfügungen im Rahmen des Förderprogramms «Junge Talente Musik» vom Bildungsdepartement erlassen.

Drittänderung des Volksschulgesetzes (Aufhebung von Art. 20^{bis})

Mit Vollzugsbeginn des neuen Musikschulgesetzes ist Art. 20^{bis} VSG aufzuheben, da der Instrumental- und Gesangsunterricht neu im Musikschulgesetz geregelt wird.

Derzeit laufen die Arbeiten an der Totalrevision des Volksschulgesetzes. Nach der heutigen Planung sollen das neue Volksschulgesetz und das Musikschulgesetz gleichzeitig in Vollzug treten. Der Entwurf des neuen Volksschulgesetzes (Stand Vernehmlassungsvorlage) enthält keine Bestimmungen zum Instrumental- und Gesangsunterricht.

Die Aufhebung von Art. 20^{bis} des Volksschulgesetzes erfolgt vorsorglich zur Wahrung aller gesetzgeberischen Optionen. Sie entfaltet nur dann Wirkung, wenn das geltende Volksschulgesetz im Zeitpunkt des Vollzugsbeginns des Musikschulgesetzes noch in Vollzug steht und noch nicht durch das neue Volksschulgesetz ersetzt worden ist.

5 Grundzüge des zugehörigen Verordnungsrechts

Das neue Musikschulgesetz begründet – wie dargelegt – keine neuen kantonalen Aufgaben und Ausgaben. Vor diesem Hintergrund besteht kein Bedarf für Verordnungsrecht.

6 Sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter

Der Kantonsrat hat in der Septembersession 2022 den Bericht der Redaktionskommission «Sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter in Erlassen» (82.22.06) zur Kenntnis genommen. Danach ist die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter künftig nicht nur in Entwürfen neuer oder totalrevidierter Erlasse, sondern grundsätzlich auch bei Änderungen



bestehender Erlasse umzusetzen. Aus gewichtigen Gründen kann davon abgewichen werden; eine solche Abweichung ist in der Botschaft zu begründen.

Im vorliegenden Musikschulgesetz wird die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter umgesetzt.

7 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Für den Kanton hat das Musikschulgesetz keine personellen oder finanziellen Auswirkungen, da es keine neuen kantonalen Aufgaben oder Ausgaben begründet.

Auch für die Gemeinden sind keine zusätzlichen personellen oder finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Die Musikschulen werden bereits heute kommunal finanziert. Sie werden von Schulleitungen geführt. Hinsichtlich der Anforderungen an Personal und Qualität wird den Trägern der Musikschulen weiterhin ein grosser Handlungsspielraum eingeräumt.

8 Referendum

Das Musikschulgesetz untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum (Art. 49 Abs. 1 Bst. a KV i.V.m. Art. 5 des Gesetzes über Referendum und Initiative [sGS 125.1]).

9 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, auf das Musikschulgesetz einzutreten.

Im Namen der Regierung

Dr. Laura Bucher
Präsidentin

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Musikschulgesetz

Entwurf des Bildungsdepartementes vom 30. Juni 2026

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom ●●⁹ Kenntnis genommen und
erlässt

in Ausführung von Art. 10 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001¹⁰

als Gesetz:

I.

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Dieses Gesetz regelt:

- a) das Angebot des Instrumental- und Gesangsunterrichts an Musikschulen;
- b) die Organisation und Finanzierung der Musikschulen.

Art. 2 *Aufgaben der Gemeinden*

¹ Die Gemeinde gewährleistet für Schülerinnen und Schüler:

- a) der Volksschule den Zugang zu freiwilligem Instrumental- und Gesangsunterricht an einer Musikschule;
- b) der kantonalen Berufsfachschulen mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen den Zugang zu freiwilligem Instrumental- und Gesangsunterricht, soweit sie diesen nicht nach Art. 11^{bis} Abs. 1 des Mittelschulgesetzes vom 12. Juni 1980¹¹ an einer Mittelschule besuchen.

² Die Gemeinde kann zur Gewährleistung des freiwilligen Instrumental- und Gesangsunterrichts:

- a) eine eigene Musikschule führen;
- b) mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten;
- c) mit privaten Musikschulen zusammenarbeiten.

⁹ ABI 2026-●●.

¹⁰ sGS 111.1.

¹¹ sGS 215.1.



Art. 3 Angebot der Musikschule

¹ Die Musikschule führt ein Angebot für Schülerinnen und Schüler nach Art. 2 Abs. 1 dieses Erlasses. Im Rahmen dieses Angebots:

- a) vermittelt sie das Spielen eines Instruments, den Gesang und das gemeinsame Musizieren;
- b) fördert sie die musikalische Begabung;
- c) ermöglicht sie eine aktive Teilnahme am Musikleben der Region;
- d) fördert sie öffentliche Auftritte, insbesondere durch Konzerte.

² Die Musikschule kann weitere Angebote führen.

Art. 4 Anforderungen an Personal und Qualität

¹ Die Musikschule:

- a) setzt eine qualifizierte Schulleitung ein, die für die administrative, organisatorische, pädagogische und personelle Führung der Musikschule verantwortlich ist und die Arbeiten zur Schulqualität und Schulentwicklung leitet;
- b) setzt für den Instrumental- und Gesangsunterricht qualifizierte Lehrpersonen ein;
- c) hält die in ihrem Tätigkeitsgebiet üblichen Qualitätsstandards ein.

Art. 5 Zusammenarbeit

¹ Die Musikschulen arbeiten mit der Volksschule, den Mittelschulen, anderen Musikschulen sowie weiteren Musikinstitutionen zusammen.

² Sie koordinieren ihre Angebote für besonders talentierte Schülerinnen und Schüler zur Vorbereitung auf ein Musikstudium.

³ Der Volksschulträger stellt der Musikschule für das Angebot nach Art. 3 Abs. 1 dieses Erlasses seine Räumlichkeiten im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 6 Finanzierung

¹ Die Finanzierung der Musikschulen erfolgt durch:

- a) Beiträge der Gemeinden;
- b) Elternbeiträge für den Besuch des Angebots nach Art. 3 Abs. 1 dieses Erlasses;
- c) weitere Einnahmen.

Art. 7 Bemessung und Ausgestaltung der Elternbeiträge

¹ Die Höhe und die Ausgestaltung der Elternbeiträge richten sich nach Art. 12a des Bundesgesetzes über die Kulturförderung vom 11. Dezember 2009¹².

¹² SR 442.1.



Art. 8 *Massnahmen bei besonderen oder ausserordentlichen Lagen*

¹ Im Fall einer besonderen oder ausserordentlichen Lage nach Art. 6 oder 7 des eidgenössischen Epidemiengesetzes vom 28. September 2012¹³ ordnet die Regierung befristete und gesamtkantonal geltende gesundheitspolizeiliche Massnahmen in den Musikschulen zur Abwehr und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und anderer Gefährdungen der Gesundheit an.

Art. 9 *Talentförderprogramme*

¹ Die zuständigen Departemente können im Rahmen von Bundesprogrammen zur Talentförderung Vollzugsaufgaben durch Vereinbarung an die Volksschulträger oder an Dritte übertragen.

² Nicht übertragbar sind der Erlass von Verfügungen und der Rechtsschutz nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965¹⁴.

II.

Der Erlass «Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983»¹⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 20^{bis} wird aufgehoben.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.
2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.¹⁶

¹³ SR 818.101.

¹⁴ sGS 951.1.

¹⁵ sGS 213.1.

¹⁶ Art. 5 RIG, sGS 125.1.